

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

SwS Göttingen GmbH

-Stand: 02.01.2007-

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, auch in laufender oder künftiger Geschäftsverbindung.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsverbindungen sind nur verbindlich, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt hat.

2. Angebot, Lieferfristen, Preise

- 2.1 Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Lieferfristen und Liefermengen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, daß der Verkäufer verbindliche Lieferfristen und Liefermengen schriftlich zugesichert hat.
- 2.3 Verkaufspreise gelten für den Verkäufer nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich bestätigt, und der Käufer innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abgenommen hat. Die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Preise bleiben für den Käufer auch dann verbindlich, wenn die Preise des Verkäufers bis zur Abnahme vermindert worden sind. Die Preise verstehen sich netto ab Lieferant oder Lager ausschließlich Fracht, Verpackung, Porto und Transportversicherung.

3. Proben, Muster, Demonstrationsprogramme, Zeugnisse

- 3.1 Proben, Muster und Demonstrationsprogramme gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Farbe und Gewicht.
- 3.2 Werden dem Käufer Gutachten oder Zeugnisse übergeben, so sind diese nur für das bezeichnete Objekt maßgebend. Eine Allgemeingültigkeit für andere Lieferungen an den Käufer wird ausgeschlossen.

4. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

- 4.1 Für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle des Lieferanten Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr, auch dann, wenn Lieferung frei Haus vereinbart ist.
- 4.2 Im Falle des Leistungsverzuges des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

5. Zahlung

- 5.1 Bei Barkauf ist der Kaufpreis sofort nach Empfang der Ware zu zahlen.
- 5.2 Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 5.3 Skontogewährung hat zur Voraussetzung, daß das Konto des Käufers keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skonto wird nur auf den Warenwert ohne Fracht gewährt.
- 5.4 Rechnungsregulierung durch Schecks oder Wechsel erfolgt erfüllungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer.
- 5.5 Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, vom Fälligkeitstage an, und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug, Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden

Bundesbank, stets zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- 5.6 Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt, zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Mängelrüge

- 6.1 Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des HGB gelten mit der Maßgabe, daß der Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle erkennbaren, und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Ingebrauchnahme, schriftlich mitzuteilen hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch oder Handelsübliche Verschmutzung kann nicht beanstandet werden.
- 6.2 Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von § 459 Abs. 1 BGB stehen dem Käufer unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen.
- 6.3 Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der in Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.
- 7.2 Wird die Vorbehaltsware veräußert, so tritt der Käufer dem dies annehmenden Verkäufers schon jetzt die gegen Dritten entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab.
- 7.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt. Die abgetretenen Forderungen können, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, von ihm eingezogen werden. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, diesen die Abtretung selbst anzuzeigen.
- 7.4 Bei Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

8. Sonderregelung für Software und Dienstleistungen

- 8.1 Begriffsbestimmungen:
- Software umfaßt jeweils alle für die betreffende(n) Anlage(n) von dem Verkäufer angebotenen Programme. Software gliedert sich in Systemsoftware und Anwendersoftware.
 - Systemsoftware* ist für den Betrieb einer Datenverarbeitungsanlage unerlässlich, geht jedoch nicht auf die speziellen Anliegen bzw. Probleme des Anwenders ein. *Anwendersoftware* dagegen ist arbeitsgebietsorientiert und vorzugsweise auf die Belange von Anwendern zugeschnitten. Sie wird in Form von Standard-, Bibliotheks- oder individuell erstellten Programmen angeboten.
- 8.2 Lieferumfang und -fristen: unbeschadet des unter Ziffer 4 gesagten gilt Folgendes:

- a) Vertragsgemäße Lieferung der Software und der Dienstleistungen sowie einschlägige Termineinhaltungen gemäß Angebot und Auftragsbestätigungen können nur dann gewährleistet werden, wenn der Kunde die erforderlichen Unterlagen bzw. Geräte einschließlich erschöpfender Auskunft über alle organisatorischen Belange seines Geschäftsbetriebes sowie die vereinbarte Mitarbeit entsprechend dem schriftlich vereinbarten Terminplan rechtzeitig zur Verfügung stellt. Spätere Wünsche oder Änderungsbegehren des Kunden

gehen zu dessen Lasten und Kosten.

b) Wird auf Wunsch des Kunden eine Änderung des in der Auftragsbestätigung genannten Leistungsumfanges erforderlich, entfällt die Verbindlichkeit des in der Auftragsbestätigung zugesagten Liefertermins. Es bedarf neuer schriftlicher Vereinbarungen.

- c) Die Übergabe der Programme erfolgt mit schriftlicher Übernahmeerklärung durch den Verkäufer. Wird ihm diese nicht innerhalb 14 Tagen nach Lieferung der Programme zugeleitet, und/oder schweigt der Kunde, gelten die Programme abgenommen.

8.3 Eigentumsrecht:

Bei Lieferung der Anwendersoftware in Form von Standard- oder Bibliotheksprogrammen wird der Liefergegenstand dem Kunden lediglich zu unbefristeter Eigennutzung überlassen, bleibt jedoch Eigentum des Verkäufers. Bei Beschaffung der Anwendersoftware in Form von speziell für den Kunden erstellten Programmen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, daß diese Programme in die SwS-Programmbibliothek zur allgemeinen Nutzung durch die gesamte SwS-Vertriebsorganisation aufgenommen werden. Diese Art der Anwendersoftware wird und bleibt Eigentum des Kunden, jedoch mit der Maßgabe des unter Ziffer 7 genannten Vorbehaltes.

8.4 Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung an eigenen Zeichnungen, Entwürfen, Organisationsvorschlägen und Software bleibt beim Verkäufer. Unterlagen sind innerhalb 4 Wochen zurückzugeben, falls ein Vertrag nicht zustande gekommen ist. Für erstellte Software behält der Verkäufer das Recht der Weiterverwendung.

8.5 Vertraulichkeit:

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Softwareerstellung und -lieferung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. Der Verkäufer wird diese Verpflichtung in gleicher Weise allen einschlägig beschäftigten Mitarbeitern auferlegen. Der Kunde übernimmt umgekehrt die gleiche Verpflichtung für sich und in Bezug auf seine einschlägig beschäftigten Mitarbeiter hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verkäufers.

9. Gerichtsstand

- 9.1 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragschließenden, auch für Wechsel- oder Schecklage, Göttingen / Niedersachsen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lizenzverträge

1. Urheberrecht

Das Urheberrecht an der in diesem Vertrag zur Benutzung überlassenen Software sowie an etwaigen Veränderungen und Verbesserungen bleibt unberührt. Insbesondere verbleiben die Vertriebsrechte für die Software ungeschmälert bei der SwS. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den vertraulichen Charakter der Software zu wahren, die ihm im Rahmen der Lizenz ausschließlich zur eigenen internen Nutzung überlassen wird.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der SwS darf der Lizenznehmer weder Kopien noch Vervielfältigungen der Software in irgendeiner Form wissentlich anfertigen oder eine solche Anfertigung durch Dritte zulassen: ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen zu archivarisches Zwecken im Betrieb des Lizenznehmers.

Diese Lizenz ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragsparteien weder ganz oder teilweise übertragbar.

2. Nutzungsbeschränkung

Die lizenzierte Software darf vom Lizenznehmer nur auf Computern in den Anlagen, die in diesem Vertrag bezeichnet sind oder nachträglich in ihm aufgenommen werden, sowie auf deren Ersatzmaschinen, benutzt werden. Die Weitergabe von Softwareprogrammen oder Dokumentationsmaterial einschließlich aller daraus abgeleiteten Verbesserungen oder Erweiterungen ist, von diesen bezeichneten Anlagen abgesehen, ausdrücklich untersagt.

Bei der Standortverlegung einer Computeranlage des Lizenznehmers kann die Software auch am neuen Standort benutzt werden, ohne daß sich der Lizenznehmer zusätzlich Gebühren aussetzt, sofern die SwS von dieser Standortverlegung vorher schriftlich unterrichtet wurde.

Bei Kündigung, Ablauf oder anderweitiger Beendigung dieses Lizenzvertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, unverzüglich den gesamten aus der Lizenz stammenden Programm- und Materialbestand in sämtlichen Computer-Bibliotheken und Datenspeichervorrichtungen zu vernichten und zu löschen. Die SwS ist von der Durchführung dieser Maßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen; außerdem hat der Lizenznehmer der SwS schriftlich zu versichern, daß er die betreffende Software nicht mehr benutzen wird.

3. Haftung

Die SwS verbürgt sich für die Vertriebsrechte an der Software und verpflichtet sich, allen Klagen entgegenzutreten oder sie nach Gutdünken anderweitig auszuräumen, die gegen den Lizenznehmer mit der Begründung erhoben werden, die Benutzung der Software im Rahmen dieses Vertrages verletze irgendwelche Patent- oder Urheberrechte. Der Lizenznehmer ist gehalten, über etwaige gerichtliche Verfahren umfassend Aufschluß zu geben und Bericht zu erstatten.

Mit der Ausnahme der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Software übernimmt die SwS weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelche weitere Gewährleistung.

Die Gewährleistung beginnt zwei Wochen nach Auslieferung der Software durch die SwS. Die SwS wird die Mängelbeseitigung auch nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes von 6 Monaten innerhalb von 3 Arbeitstagen aufnehmen. Unter keinen Umständen ist die SwS dem Lizenznehmer oder einem Dritten gegenüber haftbar für wie auch immer entstandene Verluste, Schäden oder Aufwendungen einschließlich Zeit, Kosten und Goodwill, die sich aus der Benutzung oder Abänderung der Software durch den Lizenznehmer ergeben.

4. Steuern und Abgaben

Die im Rahmen dieser Lizenz anfallenden Gebühren verstehen sich ausschließlich aller Zölle, Abgaben oder sonstiger Steuern, die von Seiten des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde erhoben oder eingeführt werden. Der Lizenznehmer ist zur Entrichtung all jener Steuern verpflichtet, die auf die Software, deren Kosten oder Benutzung oder auf diesen Vertrag erhoben oder gegründet werden, ungeachtet ihrer jeweiligen Benennung, einschließlich sämtlicher Umsatz-, Verbrauchs- und Vermögenssteuern, nicht jedoch der Einkommenssteuer.

5. Computerbenutzungsmöglichkeit

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der SwS angemessene Computerzeit auf seiner Anlage zur Verfügung zu stellen, um z. B. das Installieren von Software zu ermöglichen oder im Fehlerfalle Tests durchführen zu können, falls dies Bestandteil der Lieferung darstellt.

6. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Sollte eine der beiden Parteien eine Bestimmung dieses Vertrages verletzen und die Vertragsverletzung nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung der anderen Partei beheben, ist letztere Partei berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Kündigung gegenüber der vertragsbrüchigen Partei mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Desgleichen kann die SwS diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn gegen den Lizenznehmer wegen einer nicht nur unerheblichen Forderung die Zwangsvollstreckung betrieben oder der Lizenznehmer zahlungsunfähig wird oder ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen beantragt wird oder wenn der Lizenznehmer außergerichtliche Vergleichsverhandlungen aufnimmt oder in Liquidation tritt.

7. Sonstiges

Der Lizenznehmer erteilt der SwS die Genehmigung, in Werbeveröffentlichungen den Namen des Lizenznehmers als Benutzer der Software anzugeben. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Göttingen / Niedersachsen. Die Gerichte dieses Ortes sind auch zuständig für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche wirksamen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen zugrunde liegenden Überlegungen am nächsten kommen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Pflegeverträge

1. Leistungen

- 1.1 Die SwS verpflichtet sich im Hinblick auf den in dem Pflegevertrag über geschützte Computer-Software aufgeführten Pflegegegenstand zu folgenden Leistungen:
 - a) Bereithaltung von Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen für die Erbringung der nachstehend unter b) - j) aufgeführten Leistungen;
 - b) Anpassung und Änderung der Standardsoftware, soweit Gesetzesänderungen diese erforderlich machen;
 - c) Änderung und Weiterentwicklung von Programmfunktionen, Programmablauf und Programmdarstellung, soweit dies nach Auffassung von der SwS erforderlich ist und Standardsoftware betrifft;
 - d) Bereitstellung der jeweils neuesten Programmversion;
 - e) Erstellung und Übergabe neuer bzw. Anpassung vorhandener Dokumentationen;
 - f) Verlostsicherung durch Archivierung der Programme und dazugehörigen Dokumentationen;
 - g) etwaige Nachschulungen bereits ausgebildeter Kundenmitarbeiter für neue Programmversionen gegen gesonderte Berechnung;
 - h) Fehlerdiagnose über den Gewährleistungszeitraum hinaus;
 - i) Mängel- und Störungsbeseitigung über den Gewährleistungszeitraum hinaus;
 - j) Bereitstellung von Programmierkapazität für Individual-Programme gegen Einzelberechnung.
- 1.2 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl von der SwS durch Lieferung einer neuen Programmversion oder durch individuelle Behebung vor Ort oder auf sonstige Weise. Mängel liegen vor bei nicht unwesentlichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung in der Fassung der jeweils neuesten Programmversion.
- 1.3 Die in den Programmen berücksichtigten Gesetzesvorschriften sind in der Leistungsbeschreibung aufgeführt. Sprengen die aus Gesetzesänderungen resultierenden Anpassungs- und Änderungsarbeiten (vgl. 1.1 b) wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung nach Auffassung der SwS den Rahmen von Pflegeleistungen - dies ist nur bei außerordentlichen und grundsätzlichen Änderungen der Fall - so erbringt die SwS diese Leistungen aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages.
- 1.4 Die SwS wird Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen für die Schulung von neuen Mitarbeitern des Anwenders bereithalten.
- 1.5 Für ein Software-Paket, das der Anwender über Schnittstellen erweitert hat, die gemäß Freigabemitteilung von der SwS dafür vorgesehen sind, übernimmt die SwS die Pflege bis zur Schnittstelle. Im übrigen übernimmt die SwS keine Pflege für ein Software-Produkt, das außerhalb des in 1.1 bezeichneten Rahmens geändert wurde.

2. Leistungsvoraussetzungen, Durchführung

- 2.1 Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, daß die Mängel reproduzierbar sind und in der jeweils neuesten dem Anwender bereitgestellten Programmversion auftreten.
- 2.2 Die SwS erhält vom Anwender alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen.

- 2.3 Der Anwender setzt die jeweils neueste von der SwS angebotene Programmversion und die dazugehörige Dokumentation ein und nimmt die von der SwS angebotenen Schulungsmöglichkeiten (1.1 g) in Anspruch.
- 2.4 Der Anwender läßt die Programmanpassungen, die durch Gesetzesänderungen erforderlich geworden sind, (1.1 b, 1.3) von der SwS vornehmen.
- 2.5 Die SwS ist berechtigt, die Durchführung der Arbeiten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 2.6 Ist der Anwender mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die SwS berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines evtl. entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
- 2.7 Voraussetzung für die Leistungserbringung ist eine ausreichende Hardware-Ausstattung des Anwenders.

3. Verzug

Bei Verzögerung der Leistung aus von der SwS zu vertretenden Gründen ist der Anwender berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer schriftlichen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gesetzten angemessenen Nachfrist, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der SwS nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

In den Fällen von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und ähnlichen Umständen, die der SwS die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, kann die SwS die Erbringung der Leistung angemessen hinausschieben.

4. Gewährleistung

Die SwS übernimmt die Gewähr dafür, daß die Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder nicht lediglich unwesentlich mindern.

Die SwS verpflichtet sich, Mängel an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen zu beheben, soweit der Anwender die Mängel unverzüglich mit einer Mängelbeschreibung schriftlich mitgeteilt hat.

Kommt die SwS ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann der Anwender nach ergebnislosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos kündigen. Weitere Ansprüche des Anwenders sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

5. Sonstige Ersatzansprüche

Über die in diesen Bedingungen geregelten Ersatzansprüche hinaus, insbesondere für Schäden aus Verschulden bei Abschluß des Vertrages, aus positiver Vertragsverletzung, wegen fehlerhafter Beratung oder Unterstützung beim Einsatz der Software oder aus Softwaremangel, haftet die SwS nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Dies gilt insbesondere bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial. Die SwS ersetzt nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

6. Geheimhaltung

Die SwS verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Anwenders vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. Die SwS wird diese Verpflichtungen ihren Mitarbeitern ebenfalls auferlegen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Anwender und dessen Mitarbeiter.

7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Anwenders werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei der SwS oder den mit ihr verbundenen Unternehmen behandelt.

8. Nebenabreden, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz der SwS, wenn der Anwender Vollkaufmann ist. Die SwS ist jedoch berechtigt, das für den Anwender ortszuständige Gericht zu wählen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Beratung, Schulung, Organisation, Einweisung und Programmierung

Honorare

Die Honorare pro Arbeitstag betragen für

- Beratung, Schulung	700,-- €
- Organisation, Einweisung, Programmierung	600,-- €
- Dokumentation (Schreibarbeiten)	300,-- €

Nebenkosten

Nebenkosten werden auf Nachweis gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu gehören Fahrt-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Vervielfältigungskosten. Bei PKW-Benutzung werden 0,40 € pro Kilometer berechnet.

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Aufwand.

Die Vereinbarung von Festpreisen ist bei eindeutiger Aufgaben- und Aufwandsbestimmung möglich.

Zahlung

Unsere Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

Mehrwertsteuer

Allen Preisen, Honoraren und Nebenkosten wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Zur Zeit beträgt die Mehrwertsteuer für unsere Leistungen 19 v. H.